



## **Abschnitt 1.2**

### **Windpark Heidsiek Kurzbeschreibung und Begründung**

Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen  
des Typs GE-158 mit 5,5 MW, 161m Nabenhöhe und 240m Gesamthöhe

#### **Antragsteller:**

**Windwärts Energie GmbH  
Hanomaghof 1  
30449 Hannover**

## 1. Das Windenergieprojekt Heidsiek

Die Windwärts Energie GmbH mit Sitz in Hannover beabsichtigt die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Lauenstein und Hemmendorf im Flecken Salzhemmendorf, im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Es ist die Errichtung und der Betrieb von fünf WEA des Typs GE-158 mit je 5,5 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 161 m vorgesehen. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 240 m über Geländeoberkante auf und haben eine Gesamtleistung von 27,5 MW.

Die Standorte der fünf geplanten WEA befinden sich auf dem Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, zwischen den Ortslagen Lauenstein und Hemmendorf. Das Planungsgebiet steigt nach Norden leicht an, die geplanten WEA-Standorte weisen Höhen von ca. 127 m bis 142 m über NHN auf. Die Standortflächen der geplanten Windenergieanlagen werden derzeit als Ackerland genutzt und sind durch Wirtschaftswege erschlossen.

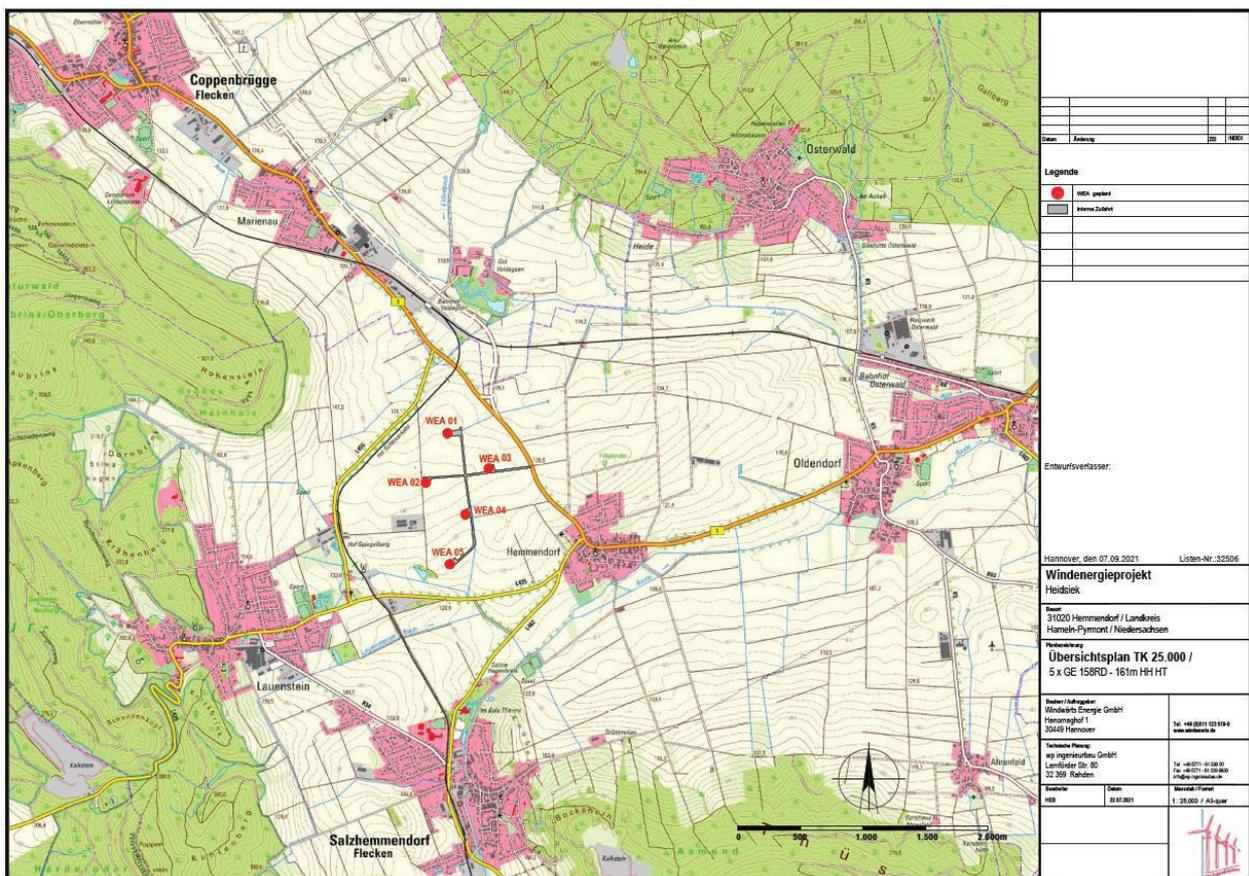


Abb. 1: Standorte der geplanten Windenergieanlagen

Die Anordnung der geplanten Anlagen auf der Fläche berücksichtigt schutzbedürftige Wohn- und Ferienhäuser der umliegenden Ortschaften mit Abständen von >790 m.

Die geplanten fünf Anlagen entsprechen modernster Anlagentechnologie, die mit ihren großen, hingegen langsam drehenden Rotoren, eine optimale energetische Ausnutzung

des windhöffigen Standorts in Salzhemmendorf erzielt. Die Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes durch die Erzeugung Erneuerbarer Energie liefert einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den bundespolitischen Zielen zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und der 2011 beschlossenen Energiewende.

## 2. Technische Daten der WEA

Die technischen Daten der WEA sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Anlagenauswahl orientiert sich an der Lage und Windhöffigkeit des Standortes.

	Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurch- messer [m]	Gesamthöhe über Grund
WEA 1	GE 158	5.500	161	158	240
WEA 2	GE 158	5.500	161	158	240
WEA 3	GE 158	5.500	161	158	240
WEA 4	GE 158	5.500	161	158	240
WEA 5	GE 158	5.500	161	158	240

**Tabelle 1: Technische Daten der Anlagen**

Es wurde für diesen Standort die GE-158 gewählt, da diese Anlage den modernsten Anforderungen gerecht wird und die Anlage gut zu den spezifischen Anforderungen des Projektgebietes passt.

Es handelt sich um einen leistungsstarken Anlagentyp mit langsam drehendem Rotor auf einem modernen Hybridturm. Der untere Teil des Turmes bis zu einer Höhe von etwa 84m wird dabei aus vorgefertigten Betonsegmenten hergestellt, der obere Teil des Turmes aus Stahlrohrsegmenten. Im unteren Teil des Turmes befindet sich auch der Mittelspannungstransformator.

Die in der Längsachse drehbaren Rotorblätter sind aus kohle- und glasfaserverstärktem Kunststoff hergestellt und zur Minimierung der Geräuschentwicklung mit sogenannten Serrations (gezahnte Hinterkante) versehen.

Der Turm, die Gondel und die Rotorblätter weisen die Farbgebung betongrau / hellgrau auf. Aufgrund der Anlagenhöhe werden sowohl der Turm und die Gondel, als auch die Rotorblätter mit roten Farbmarkierungstreifen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen, welche der Tageskennzeichnung dienen.

### **3. Bauplanungsrechtliche Situation**

Im Flächennutzungsplan des Fleckens Salzhemmendorf von 1981 ist der gesamte Raum zwischen den bebauten Ortsteilen Lauenstein und Hemmendorf als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Bezüglich der Biogasanlage gibt es eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 186 von 2014, der neben der Anlage auch die nördliche und westliche Zuwegung umfasst.

Der Flecken Salzhemmendorf stellte mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) - Ortsteil Benstorf/Oldendorf Nr. 6 (Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Vorrangflächen für Windenergieanlagen -Konzentrationszonen) zwei lediglich durch eine Straße getrennte Teilflächen im Bereich Benstorf/Oldendorf als Flächen für die Windenergie dar mit Ausschlusswirkung für die nicht von der Sonderbauflächendarstellung betroffenen Flächen des Gemeindegebietes des Flecken Salzhemmendorf. Die 33. FNP-Änderung ist im Amtsblatt des Landkreises Hameln-Pyrmont Nummer 10/2005 am 09.06.2005 bekanntgemacht worden. Sie leidet an mehreren, beachtlichen, formellen und materiellen Mängeln, zu denen wir im weiteren Verfahren Stellung nehmen werden.

### **4. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das beantragte Vorhaben zur Errichtung von fünf WEA ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zwingend erforderlich. Gemäß Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 08.09.2017 ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Der Antragsteller verzichtet auf die allgemeine Vorprüfung und beantragt hiermit die Durchführung einer UVP. Somit wird gemäß §7 (3) UVPG eine sogenannte „freiwillige UVP“ durchgeführt.

Der diesem Antrag beigefügte Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Rahmen des UVP-Berichtes werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden sowie Landschaft ermittelt. Die Wirkfaktoren des Vorhabens, die im Wesentlichen zu erheblichen Auswirkungen führen, bestehen in der Überplanung von höherwertigen Biotopstrukturen, in der Versiegelung schutzwürdiger Böden sowie in der visuellen Beeinträchtigung und somit technischen Überprägung des Landschaftsbildes durch den anlagenbedingten Raumanspruch, der mit dem Bau der Anlagen verbunden ist.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sowie der Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die im Rahmen des Artenschutzberichts erarbeitet wurden und in dem UVP-Bericht zusammenfassend dargestellt sind, können die mit dem

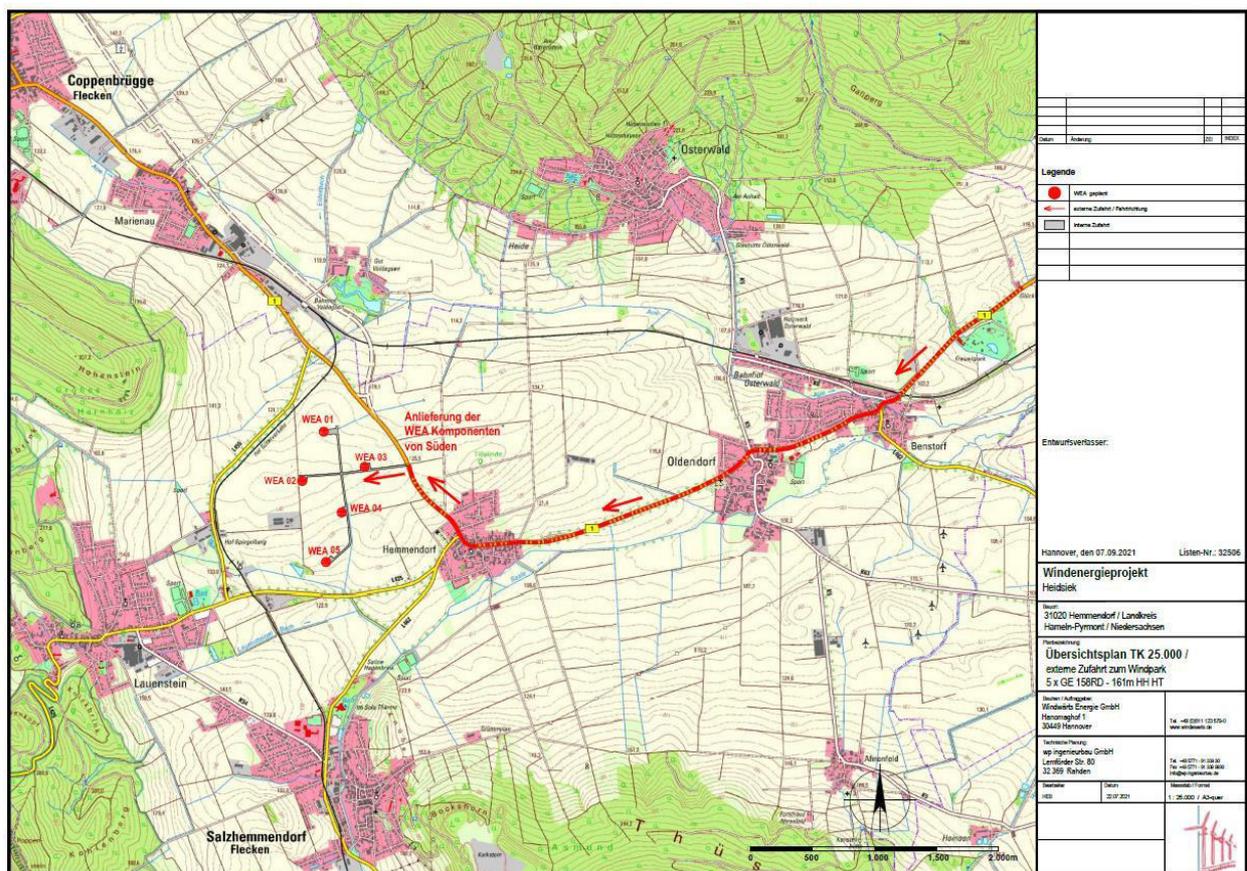
geplanten Vorhaben verbundenen, nachteiligen Umweltauswirkungen vollständig vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

Mit dem Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können auch sämtliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes kompensiert werden. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

## 5. Erschließung und Netzanbindung

### 5.1. Zuwegung und Kranstellflächen

Das Projektgebiet ist über Wirtschaftswege aus östlicher, westlicher und nördlicher Richtung erreichbar, die Erschließung im Sinne des BauGB ist somit gesichert. Die Erschließung des Standortes für den Schwerlastverkehr soll aus östlicher Richtung über die B1 erfolgen (vgl. Abb. 2).



**Abb. 2: Verlauf der Transportstrecke in das Windparkgebiet**

Für den An- und Abtransport der Großkomponenten, wie Maschinenhaus, Turmteile und Flügel werden die vorhandenen Wege in den notwendigen Bereichen nach den Spezifikationen des Anlagenherstellers GE verbreitert oder ausgebaut. Alle notwendigen wegebaulichen Maßnahmen werden so ausgeführt, dass großflächige Versiegelungen

vermieden werden und die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden geringgehalten wird.

Die für die Errichtung der WEA benötigten Kranstellflächen werden mit grobkörnigem Tragmaterial (Schotter) aufgebaut und bieten genügend Festigkeit für die Errichtung eines Montagekrans.

## **5.2. Netzanbindung**

Für die Einspeisung der durch den Windpark erzeugten elektrischen Energie liegt bereits eine vorläufige Einspeisezusage des Netzbetreibers GWS Stadtwerke Hameln GmbH vor, der Netzverknüpfungspunkt wird im Umspannwerk Coppenbrügge mittels 30kV-Mittelspannungsanschluss möglich sein.

## **5.3 Sonstige Erschließungsmaßnahmen**

In Bezug auf Wasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung und Gasversorgung o.ä. sind nach aktuellem Stand keinerlei Erschließungsmaßnahmen notwendig.

## **6. Betriebsphase**

Der Betreiber der Anlagen überwacht den Betrieb der Windenergieanlagen mittels Fernüberwachung und durch regelmäßige Wartung der Windenergieanlage.

## **7. Auswirkungen auf die Umwelt**

Windenergienutzung trägt maßgeblich zur emissionsfreien Stromproduktion, zum Klimaschutz und somit zum Umweltschutz insgesamt bei. Ungeachtet des Nutzens für die Umwelt können von WEA Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Natur und Landschaft ausgehen. Auf diese wird im Folgenden näher eingegangen.

### **7.1. Landschaftsbild**

Die fünf geplanten Anlagen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Schwere der Beeinträchtigung variiert in Abhängigkeit von der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildausschnitts sowie Anzahl und Gesamthöhe der Anlagen. Als erheblich beeinträchtigt gelten Bereiche, in denen die Anlagen aufgrund topografischer Gegebenheiten und anderer standörtlicher Merkmale sichtbar sind. Als Wirkraum (= erheblich beeinträchtigter Bereich/Untersuchungsgebiet) für das Landschaftsbild wird der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zugrunde gelegt. Für die geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 240 m entspricht dies einem Radius von 3.600 m.

Das Plangebiet ist durch eine weitestgehend ebene, gering reliefierte Landschaft gekennzeichnet, in der vor allem die bestehenden Nutzungs- bzw. Vegetationsstrukturen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung prägend für das Landschaftsbild sind. Die

geplanten Anlagenstandorte liegen gem. der Landschaftsbildbewertung im Landschaftsrahmenplan des Landkreis Hameln-Pyrmont (2001) im Landschaftsbildraum LR 15 „Löbbrücken nördlich von Hemmendorf“, welche gemäß der Bewertung des Landkreis Hameln-Pyrmont eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweist. Es fehlen im Vorhabenbereich fast vollständig naturnahe, horizontale und vertikal gegliederte Elemente.

Bei dem hier beantragten Vorhaben sind vorbelastete, sichtverschattete und sichtbarverstellte Bereiche zu berücksichtigen. Die Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgt auf Grundlage einer durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse.

Die Sichtbarkeitsanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass die sichtverschatteten Bereiche mit 2.290 ha Fläche rund 46% des Untersuchungsgebietes einnehmen. Nicht sichtbar sind die Anlagen vor allem innerhalb von zusammenhängenden Wald- und Siedlungsbereichen. Auf rund 54% des Untersuchungsgebietes sind die geplanten WEA grundsätzlich sichtbar. Davon sind auf 49% der Fläche des Gebietes alle fünf WEA sichtbar.

Innerhalb der höherwertigen Landschaftsbereiche (insbesondere innerhalb der Laub und Mischwälder sowie Wälder mit hohem Nadelholzanteil) ist der sichtverschattete Anteil aufgrund zahlreicher Gehölzstrukturen hoch. Bezogen auf alle Landschaftsbildeinheiten innerhalb des Untersuchungsgebietes mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung beträgt der vollständig sichtverschattete Anteil, auf dem keine der geplanten WEA zu sehen sein wird, insgesamt ca. 70%. 37% der Flächen, von denen die WEA sichtbar sein werden, fallen in geringerwertige Bereiche des Gebietes. Hierzu zählen insbesondere weiträumig gegliederte Ackerlandschaften sowie Abbaugelände.

Der durch den geplanten Windpark unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen.

## **7.2. Schall**

Während der Betriebszeit der WEA können Schallimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen. Mit Hilfe von Prognoseberechnungen wurden die zu erwartenden Schallimmissionen ermittelt.

Als Vorbelastungen der Immissionsorte sind die Geräuschimmissionen von zwei Biogasanlagen westlich und südwestlich der geplanten WEA östlich von Lauenstein als gewerbliche Schallvorbelastung zu betrachten. Darüber hinaus sind die Gewerbegebiete in Lauenstein „OKAL“ B-Plan Nr. 124 2. Änderung und die Gewerbeflächen südöstlich von Marienau in der diesem Antrag beigefügten Schallimmissionsprognose berücksichtigt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm), in Verbindung mit dem Interimsverfahren der Bund-Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), geltenden Immissionswerte für die Tageszeit eingehalten werden. Somit ist ein Volllastbetrieb während der Tagstunden (6-22 Uhr) jederzeit an allen fünf WEA genehmigungsfähig. An den Windenergieanlagen 3, 4 und 5 ist zudem eine

nächtliche Schallreduzierung vor-gesehen, um die Richtwerte während der Nachtstunden (22-6 Uhr) einzuhalten.

Folgende Aspekte sind zusätzlich zu beachten: die in der Praxis u.U. vorherrschende Schalldämpfung durch Bebauung und Bewuchs wurde in der vorliegenden Berechnung nicht mitberücksichtigt, was für eine Reduzierung sorgen kann.

Unter Beachtung einer entsprechenden nächtlichen Schallreduzierung an den neuen WEA kann die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen aus Gründen der Schallemissionen durch Windenergieanlagen als umsetzbar angesehen werden.

Die Details sind aus der dem Antrag beigefügten Schallimmissionsprognose – Kapitel 4.1- zu entnehmen.

### **7.3. Infraschall**

Unter Infraschall versteht man Schwingungen mit einer Schwingungszahl kleiner als 20 Hz, die unterhalb der Hörgrenze des menschlichen Gehörs liegen. Bei Infraschall und tieffrequenten Geräuschen besteht nur ein geringer Toleranzbereich des Menschen, so dass bereits bei geringer Überschreitung der Wahrnehmungsschwelle eine Belästigungswirkung auftritt. Studien zum Thema Infraschall stellen dabei fest, dass für eine negative Wirkung von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle keine wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse gefunden werden konnten (z.B. Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall des Umweltbundesamtes von 2014). Der Höreindruck von WEA ist der eines „tiefen“ Geräusches – dieser resultiert jedoch überwiegend aus den hörbaren Geräuschanteilen zwischen etwa 100 und 400 Hz; der Höreindruck von WEA lässt also allein weder auf das Vorhandensein relevanter tieffrequenter Geräusche noch auf Infraschall schließen. Auch die bekannten Tonhaltigkeiten von WEA liegen oberhalb dieses Frequenzbereichs zwischen etwa 120 Hz und 400 Hz und wirken damit zwar belästigend, sind aber kein Infraschallproblem. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Infraschallpegels des Umgebungsgeräusches, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WEA kein Unterschied festgestellt werden.

Ein umfangreiches aktuelles Messprojekt „Tieffrequente Geräusche inkl. Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg aus 2016 bestätigte diese Ergebnisse nochmals: Im Nahbereich der WEA (< 300 m) konnten Infraschallpegel von WEA gemessen werden, die alle unterhalb der Wahrnehmungsschwelle lagen. In größeren Entfernungen ab etwa 700 m konnte kein Unterschied mehr gemessen werden, wenn die WEA an- oder ausgeschaltet wurde. Eine Abhängigkeit des Infraschallpegels von der Größe des Rotorendurchmessers oder der Leistung der WEA zeigte sich nicht. Bei WEA ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Wind selbst ebenfalls eine bedeutende Infraschallquelle darstellt, wobei mitunter die windinduzierten Infraschallpegel fälschlicherweise der WEA zugeordnet werden.

Infraschall ist also ein ubiquitäres Phänomen und keineswegs ein spezielles Kennzeichen von WEA. Die dabei im Zusammenhang mit Infraschall von WEA

kursierenden Begriffe „Windturbinen-Syndrom“ und „Vibro-akustische Krankheit“ sind keine medizinisch anerkannten Diagnosen.

Weiterhin werden WEA infraschallentkoppelt installiert, so dass sich der Infraschall nicht über den Boden ausbreiten kann. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall (Körperschall) sind bei WEA messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer (nicht wahrnehmbarer) Infraschall als unschädlich.

#### **7.4. Schattenwurf**

Während der Betriebszeit der WEA kann an der umliegenden Wohnbebauung durch den sich drehenden Rotor der WEA Schattenwurf entstehen.

Die diesem Antrag beigefügte Schattenwurfprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass unter Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls die nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz anzusetzenden Richtwerte für die astronomisch maximal zulässige tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten und die astronomisch maximal zulässige jährliche Beschattungsdauer von 30 Stunden an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden. Für die Einhaltung der Grenzwerte der maximalen Beschattungsdauer ist demnach auf eine Abschaltautomatik zurückzugreifen, die direkt in den Windenergieanlagen verbaut wird.

Die weiteren Ausführungen dazu sind in Kapitel 4.2 dargestellt.

#### **7.5. Discoeffekt**

Der sogenannte Discoeffekt (Lichtreflexionen an der Rotorblattoberfläche) wird bei den zu Einsatz kommenden WEA durch den Einsatz matter, nicht reflektierender Oberflächenbeschichtungen der Rotorblätter ausgeschlossen.

#### **7.6. Eisabwurf**

Die geplanten Standorte der zum Einsatz kommenden fünf WEA GE-158 befinden sich in der Nähe zu der Bundesstraße B1, der Landesstraße L455, der Landesstraße L425, zu einer ungenutzten Bahntrasse, zu einer Biogasanlage und einigen landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen, die durch potenziell auftretenden Eisansatz an den Rotorblättern einer daraus resultierenden Gefährdung durch Eisabwurf ausgesetzt sein können. Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme wurde geprüft und bewertet, ob eine besondere Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen vorliegt.

Die geplanten fünf Windenergieanlagen werden mit dem Eisansatzerkennungssystem BLADEcontrol der Firma Weidmüller Monitoring Systems GmbH ausgerüstet. Dieses

System stellt sicher, dass sich ggf. bildender Eisansatz an den Rotorblättern von der Anlagensteuerung erkannt und die betreffende WEA abgeschaltet wird. Das Gutachten bestätigt die Wirksamkeit des geplanten Eiserkennungssystems und kommt zu dem Ergebnis, dass das Ereignis Eisabwurf für die geplanten WEA nicht anzunehmen ist. Details zu der Funktionsweise der Eiserkennung und Abschaltung der WEA sind in den beigefügten Antragsunterlagen dargestellt – Kapitel 6.2.1.

Außerdem ist eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern auf der B 1, der L455 und der L425 sowie eine Gefährdung von Personen auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen durch die geplanten WEA nicht anzunehmen, da diese Bereiche nicht von den Gefährdungsbereichen durch Eisabfall, Rotorblattbruch und Turmversagen überdeckt werden.

Ebenfalls ist für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Wirtschaftswege eine Gefährdung durch Eisabfall nicht anzunehmen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit weniger landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist. Sollten dennoch Arbeiten im Winter durchgeführt werden, so werden diese normalerweise in überdachten Maschinen ausgeführt, welche einen Schutz gegen möglichen Eisabfall bieten.

Die Details des Gutachtens sind in den beigefügten Antragsunterlagen dargestellt – Kapitel 6.2.2.

## **7.7. Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen**

Der Betrieb der Anlagen kann zu Beeinträchtigungen von Brut- und Gastvögeln (mit Groß- und Greifvögeln) und Fledermäusen im Gebiet des Windparks führen. Die diesem Antrag beigefügte Artenschutzprüfung berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden. Gegenstand ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zusammenhang mit den vorhaben-spezifischen Wirkfaktoren. Die Aussagen des Artenschutzberichtes wurden auf Grundlage der durchgeführten avifaunistischen sowie fledermauskundlichen Kartierungen unter Vorbehalt behördlicher Änderungen getroffen.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der WEA sind für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse folgende artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder zu reduzieren: Bauzeitenregelung, Gestaltung der Mastfußbereiche, temporäre Abschaltung der WEA – Fledermäuse, Gondelmonitoring, temporäre

Abschaltung bei Bodenbearbeitung, Ablenkflächen Rotmilan, Quartieraufwertungen – Fledermäuse und Lebensraumaufwertung Feldlerche.

Eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände ist der Artenschutzprüfung in Kapitel 13.5 zu entnehmen.

## **7.8. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

Den Antragsunterlagen ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan beigefügt, in dem die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und bewertet werden. Weiterhin sind erforderliche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung sowie zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen abgeleitet worden.

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in die Naturgüter Pflanzen/Biotope, Boden und Landschaft verbunden. Im Zuge des Eingriffs in die Naturgüter Pflanzen und Boden entsteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 22.469,5 m<sup>2</sup>. Dieser setzt sich zusammen aus 1.437,9 m<sup>2</sup> für Eingriffe in Biotope und 21.031,6 m<sup>2</sup> für Eingriffe in den Boden. Mit den aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen „Umwandlung von Acker in eine Ruderalflur“ und „Umwandlung von Acker in eine feuchte Ruderalflur“ wird dieses Defizit vollumfänglich ausgeglichen.

Zum Schutz von Pflanzenbeständen innerhalb des Baufeldes sowie zum schonenden Umgang mit den Naturgütern Wasser und Boden sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen: Umweltbegleitung, Bodenkundliche Baubegleitung, Schutz von Pflanzenbeständen, Schutz von Boden und Grundwasser und Rekultivierung temporär genutzter Bauflächen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde im Rahmen eines eigenständigen Artenschutzbeitrags ein Maßnahmenkonzept erarbeitet (siehe 7.7). Im Wesentlichen beziehen sich die Vermeidungsmaßnahmen auf betriebsbedingte Auswirkungen und berücksichtigen Abschaltzeiten bzw. Ablenkflächen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos. Baubedingte Beeinträchtigungen auf artenschutzrechtliche relevante Tierarten werden durch Bauzeitenregelungen und deren mögliche Anpassungen im Rahmen der Umweltbegleitung vermieden.

Und für den unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt eine Ersatzgeldzahlung.

Mit den dargestellten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können sämtliche Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild kompensiert werden. Insgesamt verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

Eine detaillierte Beschreibung aller Maßnahmen ist den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischer Begleitplans in Kapitel 13.4 zu entnehmen.

## **8. Nutzungsaufgabe / Rückbau**

Die Windenergieanlagen werden nach endgültiger Betriebseinstellung inkl. der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften demontiert und dementsprechend fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe oder Abfälle verbleiben nicht auf dem Grundstück. Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen somit nicht.

## **9. Unfallrisiko, insbes. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologie**

WEA sind nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt, ein potentielles Unfallrisiko besteht daher nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Alle Arbeiten werden nur von geschultem Fachpersonal vorgenommen. Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen, technischen Vorschriften vorgenommen werden.

Die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz wird regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht.

## **10. Eigentumsverhältnisse**

Die Rechte für die Nutzung der benötigten Privatgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA wurde über privatrechtliche Nutzungsverträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert.

Bauherr:

Windwärts Energie GmbH  
Hanomaghof 1  
30449 Hannover

Hannover, - 7. Feb. 2022

Ort, Datum



Windwärts Energie GmbH  
Ein Unternehmen der MVV Gruppe  
Hanomaghof 1 | 30449 Hannover  
Tel.: +49 (0)511 123 573-0  
Fax: +49 (0)511 123 573-190  
info@windwaerts.de | www.windwaerts.de

Unterschrift des Bauherren

- 7. Feb. 2022

- 7. Feb. 2022



Unterschrift des Entwurfsverfassers